

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hetzert“ der Stadt Straelen



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK10 aus TIM-online 2.0 NRW, 09.11.2023) Abbildung hier ohne Maßstab

Impressum

AUFTRAGGEBER: Herr
Michael Daamen
Kromsteg 16
47638 Straelen

PLANUNGSBÜRO: 
Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND: November 2023, ergänzt Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	5
2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	5
3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	8
4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	13
5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	13
6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	14
6.1 SÄUGETIERE	14
6.2 VÖGEL	17
6.3 AMPHIBIEN	18
6.4 REPTILIEN	18
7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19
8 Zusammenfassung	20
Quellenverzeichnis	23
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten	24

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK10 aus TIM-online 2.0 NRW, 09.11.2023) Abbildung hier ohne Maßstab.....</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit 300 m Wirkradius und festgelegtem Untersuchungsgebiet (Quelle: TIM-Online 2.0, 15.11.2023, Abb. hier ohne Maßstab)</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/, am 14.11.2023, Abb. hier ohne Maßstab)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 4: Nördlicher Bereich des Plangebietes an der Straße Kromsteg mit versiegelten Wegeflächen, Gartenhütte, mobiles Tiny-House und Garage (eigene Aufnahme 15.11.2023).....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 5: Blick auf die Garage aus Trapezblech mit einem angebauten, überdachten Mülltonnen-Stellplatz als Holzkonstruktion, welcher bereits außerhalb des Plangebietes liegt (eigene Aufnahme 15.11.2023).....</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 6: Blick in südliche Richtung entlang eines Weges im östlichen Bereich des Plangebietes; links Lebensbäume, rechts heimische Gehölze, insbesondere Haselgebüsche (eigene Aufnahme 11.09.203).....</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 7: Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan Nr. 33 - 4. Änderung (Büro STADTUMBAU, Kevelaer).....</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 8: Gartenhütte (eigene Aufnahme 15.11.2023).....</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 9: Lücken im Bereich der Firsthaube (eigene Aufnahme 15.11.2023).....</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 10: Innenbereich der Gartenhütte (eigene Aufnahme 15.11.2023).....</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 11: Überlappendes Dachblech der Garage (eigene Aufnahme 15.11.2023)</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 12: Überdachter Müllstellplatz an der Garage (eigene Aufnahme 15.11.2023).....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 13: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot) (aus DIETZ & KIEFER 2014, S. 69).....</i>	<i>16</i>

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich der Planfläche wird vom Eigentümer die Errichtung eines Wohnhauses an der Straße „Kromsteg“ angestrebt. Das Wohngebäude ergänzt den vorhandenen Gärtnereibetrieb mit Pflanzenhandel und die vorhandene Betriebswohnung zur Übergabe des Betriebes an den Sohn. Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hetzert“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für diese Nutzung geschaffen werden. Die Fläche wird u.a. als privater Garten genutzt; der für eine neue Bebauung vorgesehene Bereich ist mit Erschließungs- und Abstellflächen befestigt sowie mit mehreren kleineren Nebengebäuden besetzt. Die geplanten Bauflächen sollen von der bisherigen Darstellung als Teil einer Ausgleichsfläche in ein Mischgebiet (MI) geändert werden. Im Nordosten sieht der geltende Bebauungsplan eine 10 m breite öffentliche Grünfläche vor, die Bestandteil eines Wegekonzeptes in einer Parkanlage ist. Diese Flächenfestsetzung wird im Geltungsbereich der B-Planänderung beibehalten.

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) erfolgt eine Vorprüfung des Artenschutzes (Stufe I), um der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorzulegen.

2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit zwei Ortssichtungen inklusive Gehölz- und Gebäudekontrolle. Die Ortssichtungen erfolgten am 11.09. und 15.11.2023.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, deren Emissionen über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius‘ von 300 m als Untersuchungsgebiet zu betrachten. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um einen bereits mit Nebengebäuden (Gartenschuppen, Garage, mobiles Tiny-House) bestandenen Teil eines größeren Grundstückes an der Straße „Kromsteg“. Nördlich der Straße befinden sich Ausgleichsflächen (Wiesenfläche mit Gehölzgruppen) und anschließend Ackerflächen. Westlich befindet sich ein Gebäudekomplex (Ärztelhaus), östlich bebaute Gewerbeflächen; südlich setzen sich Gartenflächen bis zur Hetzert Beek fort, die in diesem Bereich technisch als Graben ausgebaut ist.

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Eine über die direkt angrenzenden Flächen hinausgehende Wirkung des kleinflächigen Vorhabens kann aufgrund der Lage zwischen bestehender Bebauung ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet als Verbundkorridor zwischen der südlich verlaufenden Hetzterter Beek und den nördlichen Wiesenflächen fungieren könnte, werden diese Bereiche neben weiteren Gartenflächen in das zu betrachtende Untersuchungsgebiet miteinbezogen (s. Abb. 2).

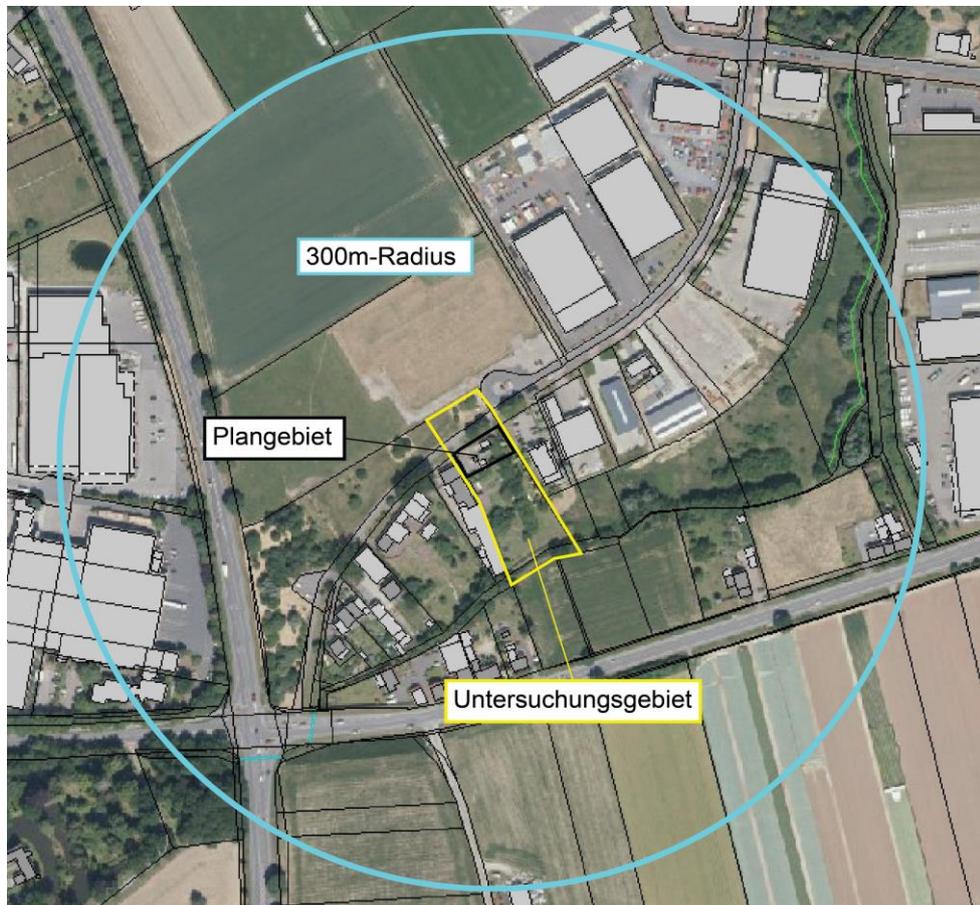


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes mit 300 m Wirkradius und festgelegtem Untersuchungsgebiet (Quelle: TIM-Online 2.0, 15.11.2023, Abb. hier ohne Maßstab)

3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet beinhaltet einen östlich des Straelener Stadtkernes gelegenen, 737 m² umfassenden Teil des Flurstückes 275 der Flur 26 in der Gemarkung Straelen. Westlich und südlich verlaufen in jeweils ca. 150 m Entfernung die Xantener Straße (B58) bzw. Wachtendonker Straße (L361). Nördlich grenzt die Straße „Kromsteg“ mit anschließenden, als Wiesenflächen unterhaltenen und tlw. mit Gehölzen bestandenen Ausgleichsflächen sowie daran anschließenden Ackerflächen an das Plangebiet an. Östlich liegen gewerblich genutzte Flächen, westlich das bisherige Wohnhaus des Betriebsleiters und Grundstückseigentümers. Südlich setzen sich Gartenflächen fort, welche durch eine Gehölzreihe vom Plangebiet getrennt werden. Etwa 70 m südlich verläuft ein Fließgewässer (Hetzterter Beek). Die Gartenflächen sind zu der Gewässerparzelle durch einen Zaun abgegrenzt und mit einem kleineren Erdwall versehen. Das Gewässer stellt sich in diesem Abschnitt als stark eingetiefter Graben dar, der stellenweise

von Gehölzbestand gesäumt wird. Die Abgrenzung des Plangebietes erfolgte anhand des Vorentwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33. Die Erschließung der hier zu bewertenden Planfläche ist durch die direkte Lage an der Straße „Kromsteg“ gesichert.

Die Fläche wird heute als privater Garten genutzt, der für eine neue Bebauung vorgesehene Bereich ist mit Erschließungs- und Abstellflächen befestigt sowie mit einem Gartenhaus, einer Garage aus Wellblech und einem mobilen Tiny-House besetzt (s. Abb. 3 bis 5). An der südlichen Garagenseite befindet sich ein kleiner überdachter Müllstellplatz, welcher bereits außerhalb des Plangebietes liegt und dessen Dachkonstruktion mit der Garage verbunden ist. In dem östlichen Bereich, der sich ebenfalls im Eigentum des Antragstellers befindet, aber nach dem geltenden Bebauungsplan Bestandteil der öffentlichen Grünfläche ist, verläuft ein ca. 3 m breiter Fahrweg mit wassergebundener Wegedecke. Am östlichen Rand stehen in zwei Reihen mehrere Lebensbäume. Im Westen wird der Weg von Gebüsch aus heimischen Gehölzen gesäumt (s. Abb. 6). Zwischen der Planfläche und der Straße Kromsteg stehen im Straßenbegleitgrün zwei ältere Linden.



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 14.11.2023, Abb. hier ohne Maßstab)



Abbildung 4: Nördlicher Bereich des Plangebietes an der Straße Kromsteg mit versiegelten Wegflächen, Gartenhütte, mobiles Tiny-House und Garage (eigene Aufnahme 15.11.2023)



Abbildung 5: Blick auf die Garage aus Trapezblech mit einem angebauten, überdachten Mülltonnen-Stellplatz als Holzkonstruktion, welcher bereits außerhalb des Plangebietes liegt (eigene Aufnahme 15.11.2023)



Abbildung 6: Blick in südliche Richtung entlang eines Weges im östlichen Bereich des Plangebietes; links Lebensbäume, rechts heimische Gehölze, insbesondere Haselgebüsche (eigene Aufnahme 11.09.203)

Planungsabsichten

Die Stadt Straelen beabsichtigt, durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hetzert“ eine weitere Möglichkeit zur Realisierung von Bebauung an der Straße „Kromsteg“ zu schaffen. Die Planung sieht für den westlichen Bereich des Plangebietes die Ausweisung eines Mischgebietes mit einer GRZ von 0,4 vor, für einen 10 m breiten Streifen am östlichen Rand des Mischgebietes wird die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ unverändert beibehalten (s. Abb. 7). Zentral im Mischgebiet ist ein 14 x 21 m großes Baufenster ausgewiesen, welches zur westlichen und südlichen Plangebietsgrenze sowie zur östlich gelegenen Grünfläche einen Abstand von 3,0 m und zur Straße Kromsteg einen Abstand von 5 m aufweist. Die maximale Gebäudehöhe von 44 m ü. NHN darf durch untergeordnete Dachaufbauten wie haustechnische Anlagen und Glasaufbauten ausnahmsweise um maximal 3 m überschritten werden.

Die Erschließung erfolgt wie bisher aus nördlicher Richtung über eine Anbindung an die Straße „Kromsteg“. Zwei vorhandene Linden im Straßenbegleitgrün stehen außerhalb der Planfläche und sind auch von der Erschließung des Grundstücks nicht betroffen.

Das im Plangebiet auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und sonstigen versiegelten Freiflächen sind dem öffentlichen Regenwasserkanal mit Behandlungsanlage zuzuleiten. Das Niederschlagswasser kann nach den Festsetzungen im Bebauungsplan auch ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in die Hetzterter Beek eingeleitet werden.

Zur Reduzierung des oberflächigen Niederschlagswasserabflusses sind PKW-Stellplätze als nicht versiegelte Flächen durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien wie z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Pflaster mit großen Fugen herzustellen.

Die derzeit östlich des Weges in der Grünfläche vorhandenen, nicht-heimischen Lebensbäume sollen durch standortgerechte, heimische Gehölzpflanzungen ersetzt werden. Die öffentliche Grünfläche wird im Bebauungsplan daher von dem Planzeichen für „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überlagert.

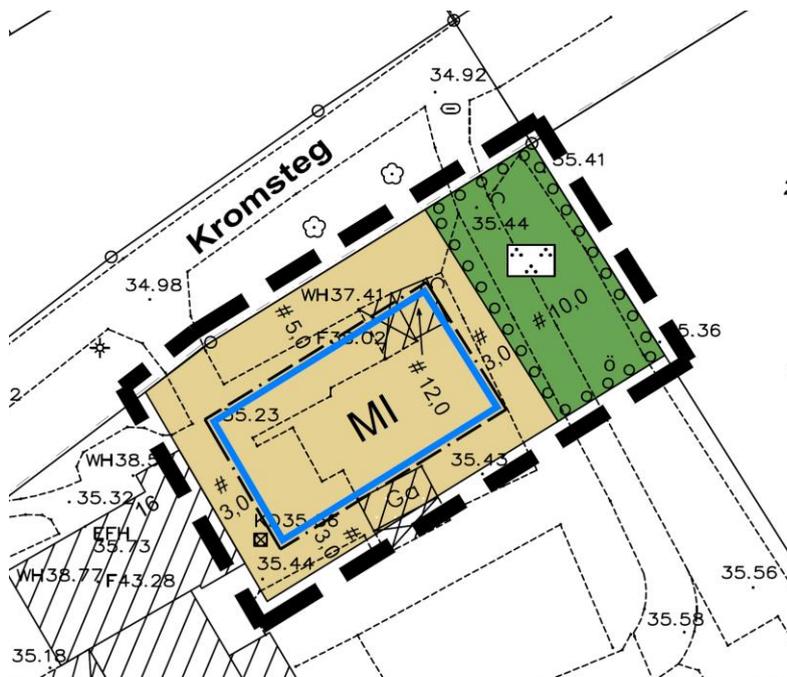


Abbildung 7: Ausschnitt Entwurf Bebauungsplan Nr. 33 -
4. Änderung (Büro STADTUMBAU, Kevelaer)

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches von Landschaftsplänen.

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/oder funktionalen Zusammenhang zu solchen Gebieten.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt außerhalb solcher Biotopverbundflächen.

Von der Planung sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope und keine Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) betroffen (LANUV, Internetabfrage am 09.11.2023). Auch im Biotopkataster verzeichnete „schutzwürdige Biotope“ sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten. Weiterhin sind keine Allelen von dem Vorhaben betroffen.

4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Die Artenschutzvorprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage zweier Orts-sichtungen inklusive Gehölz- und Gebäudekontrolle zur Habitatpotenzialanalyse und der Abfrage von Daten durchgeführt. Die Ortssichtungen erfolgten am 11.09. und 15.11.2023. Dabei wurden im Plangebiet keine Vertreter planungsrelevanter Arten noch Hinweise auf ihr Vorkommen gesichtet.

Das (potenzielle) Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Diese liegen im FIS des LANUV NRW auf Grundlage des Messtischblattes 4503 „Straelen“, 4. Quadrant, vor. Für das Messtischblatt werden im FIS des LANUV NRW insgesamt 37 planungsrelevante Tierarten für die relevanten Lebensraumtypen aufgeführt⁴, von denen zwei auf die Artgruppe der Säugetiere und 35 auf die der Vögel entfallen. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) aufgeführt. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft, was jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen führte⁵.

5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, Vegetationsrodungen und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen. Es wird als „Worst-case-Betrachtung“ von einem randlichen Eingriff in die Gehölze am östlichen Rand (Gehölzbestand im Bereich der geplanten Mischgebietsfläche, bestehend insbesondere aus Hasel) sowie dem Entfernen der Nebengebäude ausgegangen; ein Gartenhaus und eine Garage aus Blech werden entfernt. An der südlichen Garagenseite befindet sich ein kleiner überdachter Müllstellplatz, welcher bereits außerhalb des Plangebietes liegt und dessen Dachkonstruktion mit der Garage verbunden ist; hier führt ein Rückbau

⁴LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>, am 29.11.2023)

⁵LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 14.11.2023)

der Garage unweigerlich zum Verlust der Konstruktion. Das mobile Tiny-House wird an einen anderen Standort verbracht.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche können die Gehölze erhalten bleiben; hier ist nur mit der Rodung der Lebensbäume für einen Ersatz mit heimischen Laubgehölzen zu rechnen.

Anlagebedingt erfolgt eine Intensivierung bestehender Nutzungen im Plangebiet. Der Versiegelungsgrad wird sich erhöhen, somit gehen Freiflächen der angestammten Fauna verloren; demgegenüber werden versiegelte Flächen zurückgebaut. Im Garten ist zukünftig mit der Neuanpflanzung von Sträuchern und Blütenpflanzen zu rechnen, die ubiquitären Arten auch neuen Lebensraum bieten können.

Betriebsbedingte Störeffekte auf der Planfläche sind bereits heute durch die intensive Nutzung als Gartenbereich vorhanden. Bei der angestrebten Nutzung ist davon auszugehen, dass sich betriebsbedingte Störungen nicht wesentlich von den heutigen unterscheiden werden.

6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und seiner Umgebung vor allem Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen. Bei der nachfolgenden Beschreibung wurden die in Kap. 4 ermittelten planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

6.1 Säugetiere

Für den Geltungsbereich werden in den betreffenden Listen des LANUV mit dem **Biber** (*Castor fiber*) und dem **Großen Mausohr** (*Myotis myotis*) zwei Säugetierarten aufgeführt. Ein Vorkommen der im Siedlungsbereich häufig auftretenden **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), die nicht genannt werden, ist des Weiteren aber wahrscheinlich.

Das Vorkommen des Bibers im Plangebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Ein Vorkommen im Bereich der Planfläche ist unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Für gebäudebesiedelnde Fledermäuse wie Breitflügel- und Zwergfledermaus könnte die im Plangebiet vorhandene Gartenhütte geeignetes Quartierpotenzial im Bereich der Firsthaube und der Verblendung des Giebels bieten (s. Abb. 8 bis 10). Ebenso sind Zwischenräume im Bereich des überlappenden Dachbleches der Garage vorhanden, welche von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten (s. Abb. 11). Der Innenraum der Gartenhütte ist verschlossen und somit für Fledermäuse nicht zugänglich (s. Abb. 10).

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hetzert“ der Stadt Straelen

Der bereits außerhalb des Plangebietes gelegene, überdachte Müllstellplatz wird beim Rückbau der Garage ebenfalls entfernt werden; in diesem Bereich besteht jedoch kein erkennbares Quartierspotenzial (s. Abb. 12). Es wurden an bzw. in den Gebäudestrukturen keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung von Fledermäusen festgestellt. Als „worst-case-Betrachtung“ können jedoch Winterquartiere, Zwischenquartiere und/ oder Wochenstuben nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das mobile Tiny-House bietet demgegenüber kein erkennbares Quartierspotenzial, zudem bleibt es erhalten bzw. wird lediglich verstellt.



Abbildung 8: Gartenhütte (eigene Aufnahme 15.11.2023)



Abbildung 9: Lücken im Bereich der Firsthaube (eigene Aufnahme 15.11.2023)



Abbildung 10: Innenbereich der Gartenhütte (eigene Aufnahme 15.11.2023)

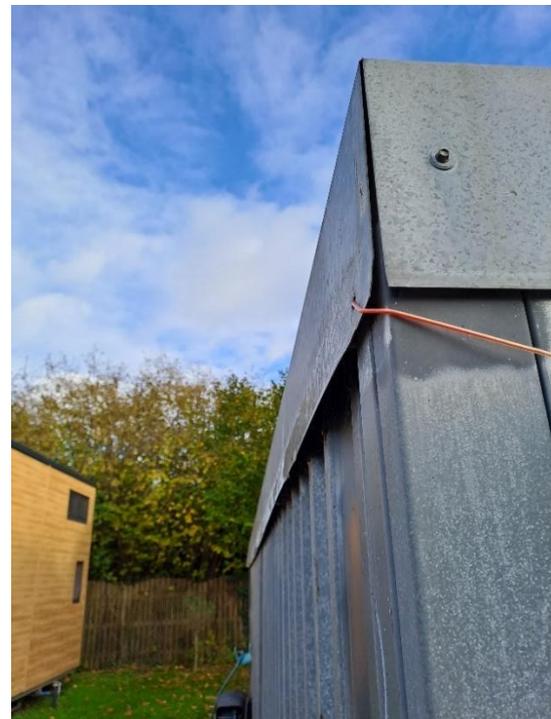


Abbildung 11: Überlappendes Dachblech der Garage (eigene Aufnahme 15.11.2023)



Abbildung 12: Überdachter Müllstellplatz an der Garage (eigene Aufnahme 15.11.2023)

Je nach Art des Quartiers (Winter-/ Sommerquartier, Wochenstube/ Einzelhangplatz) gelten Bauzeitenbeschränkungen (DIETZ & KIEFER 2014). Diese sind für den Gebäudeabbruch in der nachfolgenden Abb. 13 dargestellt.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	gelb	gelb						
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

Abbildung 13: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot) (aus DIETZ & KIEFER 2014, S. 69)

Zur Vermeidung der Auslösung der Verbote nach § 44 BNatSchG (s. Kap. 2) ist aufgrund des Quartierspotenzials in Verbindung mit der vorgenommenen „Worst-case-Betrachtung“ vor Aufnahme der Rückbauarbeiten an den Gebäuden im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine Prüfung aller für Fledermäuse relevanten Gebäudestrukturen vorzunehmen. Dar-

über hinaus erfolgt zusätzlich die Vorgabe, dass der Gebäudeabbruch außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit gebäudebesiedelnder Fledermausarten erfolgen soll (s. rot gekennzeichnete Monate der Abb. 13). Die Maßnahmen und Vorgaben in Kap. 7.1 sind bei einem Gebäuderückbau zu berücksichtigen.

In den auf dem Plangebiet vorhandenen Gehölzen ist derzeit kein Quartierspotenzial für Fledermäuse vorhanden; die heimischen Laubgehölze weisen hierfür keine hinreichenden Stamm- bzw. Aststärken auf, bei den Lebensbäumen besteht mangels geeigneter Höhlungen oder Astabbrüche ebenfalls kein geeignetes Quartierspotenzial.

Das zu einem großen Teil versiegelte Plangebiet von geringer Größe stellt kein Nahrungshabitat von essenzieller Bedeutung für Fledermäuse dar. Mit dem geplanten Ersatz der Lebensbäume durch standortheimische Gehölze kann das Nahrungsangebot ggfs. etwas verbessert werden, wenngleich die Fläche aufgrund der geringen Größe auch zukünftig keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse aufweisen wird.

Die Gehölzstrukturen im östlichen Bereich werden möglicherweise als Leitstruktur zur Jagd genutzt. Diese bleiben durch die weiter aufrecht erhaltene Festsetzung einer Grünfläche als solche bestehen.

Wegen der bestehenden Vornutzung werden sich durch die geplante Ausweisung eines Mischgebietes zur Realisierung eines geplanten Wohnhauses die Lichtemissionen nicht wesentlich erhöhen. Ein Ausleuchten der bestehenden randlichen Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes sollte vermieden werden. Weiterhin ist zu empfehlen, bei der Außenbeleuchtung Leuchtmittel im Wellenlängenbereich von 590 bis 630 nm zu verwenden und die Beleuchtung zielgerichtet zum Boden herzustellen. Aufgrund der bestehenden Lichtemissionen und der geringen Größe und Lage der Planfläche an der Straße Kromsteg wird von weiteren Vorgaben hinsichtlich der Außenbeleuchtung abgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7.1, die der Vermeidung der Zerstörung von Fledermausquartieren dienen, eine Betroffenheit von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 35 planungsrelevante Vogelarten.

Das Plangebiet stellt nur in den vorhandenen Laubgehölzen und denjenigen Lebensbäumen, welche sich nicht als allzu dicht darstellen, geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. In einer Linde im Plangebiet wurde ein Nest (vermutlich Krähe), in einem lichterem Lebensbaum knapp außerhalb des Plangebietes wurden zwei ältere Nester gesichtet, welche vermutlich einer Amsel oder einen anderen Singvogelart zuzuordnen sind. Aufgrund der geplanten landschaftsgerechten Entwicklung der Grünfläche ist von einem Verlust der in diesem Teilbereich befindlichen Lebensbäume auszugehen. Bei dem Roden von Gehölzen sind die Brutvogelzeiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auch zum Schutz ubiquitärer Brutvogelarten, die fast ganzjährig brüten, eine erneute Sichtkontrolle der Gehölze vor der Rodung im Rahmen einer ÖBB vorzunehmen (s. Kap. 7.2). Sollten hierbei artenschutzrechtliche Befunde vorliegen, so ist eine Rodung zunächst zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten bzw. Höhlenbrüter wurden keinerlei Nachweise erbracht. An der Blechgarage sind keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorhanden. Auch das Gartenhaus und der überdachte Müllstellplatz bieten nur äußerst begrenzte Möglichkeiten. Im Rahmen einer „Worst-case-Betrachtung“ kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Bereiche der vorhandenen Nebengebäude zur Brut genutzt werden. Der Gebäudeabbruch wird daher auf die Monate außerhalb der Vogelbrutzeit terminiert. Zudem ist zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG eine Vorabkontrolle (Sichtkontrolle im Rahmen der ÖBB) erforderlich. Beim Gebäudeabbruch sind die in Kap. 7.1 aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der aktuellen Nutzung und Lage zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung keinen geeigneten Lebensraum. Für die in der Liste aufgeführten, an Wasser oder Feuchtbiotope gebundenen Vogelarten sowie für typische Feldvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche stellt die Planfläche ebenfalls keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Bei der angestrebten Nutzung ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Störungen auf die Fläche selber beschränkt sind und sich nicht wesentlich von den heutigen Störungen unterscheiden werden.

Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet nur sehr kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Das Plangebiet stellt für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 7.1 und 7.2, die der Vermeidung von Zerstörung von Gelegen gebäude- und gebüschbrütender Vogelarten dienen, eine Betroffenheit von Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Etwa 70 m südlich verläuft mit der Hetzterter Beek ein wasserführender Graben; hierdurch kann ein sporadisches Vorkommen von weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Amphibienarten im Umfeld des Plangebietes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sofern Amphibien die Planfläche als Wanderkorridor nutzen sollten, bleibt diese Möglichkeit auch nach der geplanten Bebauung durch die geringe Größe der Baufläche und den Erhalt des 10 m breiten Grünkorridors erhalten. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien und ihre Lebensräume ist durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

6.4 Reptilien

Planungsrelevante Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Reptilien.

7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

7.1 Vorabkontrolle der Gebäude und Terminierung des Rückbaus

Für den Rückbau von Gebäuden gelten Bauzeitenbeschränkungen in der Hauptfortpflanzungszeit von gebäudebesiedelnden Fledermausarten (DIETZ & KIEFER 2014, s. Abb. 13). Da auch gebäudebrütende Vogelarten potenziell betroffen sein können, werden die Arbeiten auf den Zeitraum von November bis Februar terminiert.

Darüber hinaus sind die Gebäude vor Aufnahme der Abbruchtätigkeit noch einmal einer Vorabkontrolle (Sichtkontrolle im Rahmen einer ÖBB) in Hinblick auf Nachweise von Vögeln und Fledermäusen zu unterziehen. Die Vorabkontrolle muss die manuelle Öffnung von Gebäudestrukturen mit geeignetem Quartierpotenzial beinhalten und ist durch einen auf die entsprechenden Artengruppen spezialisierten faunistischen Experten durchzuführen. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Quartiere von Fledermäusen oder Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Brutvögel:

- Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen fortgeführt werden.

Fledermäuse:

- Da ein Besatz durch Fledermäuse nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind potenzielle Quartierstrukturen nochmals möglichst unmittelbar vor Abbruch durch einen Artexperten auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren. Ggf. vorgefundene Einzeltiere sind (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen. Sollten Fledermausquartiere im Rahmen der ÖBB festgestellt werden, so sind darüber hinaus artspezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

7.2 Terminierung Rodungsarbeiten

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume (Lebensbäume) und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit ein Rückbau bzw. die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung vorzunehmen.

8 Zusammenfassung

Im Bereich der 737 m² großen Planfläche wird vom Eigentümer die Errichtung eines Wohnhauses an der Straße „Kromsteg“ angestrebt. Das Wohngebäude ergänzt den vorhandenen Gärtnereibetrieb mit Pflanzenhandel und die vorhandene Betriebswohnung zur Übergabe des Betriebes an den Sohn. Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hetzert“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für diese Nutzung geschaffen werden. Die Fläche wird u.a. als privater Garten genutzt; der für eine neue Bebauung vorgesehene Bereich ist mit Erschließungs- und Abstellflächen befestigt sowie mit mehreren kleineren Nebengebäuden besetzt. Die geplanten Bauflächen sollen von der bisherigen Darstellung als Teil einer Ausgleichsfläche in ein Mischgebiet (MI) geändert werden. Im Nordosten sieht der geltende Bebauungsplan eine 10 m breite öffentliche Grünfläche vor, die Bestandteil eines Wegkonzeptes in einer Parkanlage ist. Diese Flächenfestsetzung wird im Geltungsbereich der B-Planänderung beibehalten.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Projektbezogene Wirkfaktoren sind in baubedingten Auswirkungen zu sehen, die neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen und Strukturen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) beinhalten. Als „Worst-case-Betrachtung“ wird von einem randlichen Eingriff in die Gehölze am östlichen Rand (bestehend insbesondere aus Hasel) sowie dem Entfernen der auf der Planfläche vorhandenen Nebengebäude (Garage, Gartenhaus, Schuppen) ausgegangen. Weiterhin wird es zum Verlust von Lebensbäumen bei einer landschaftsgerechten Entwicklung der Grünfläche kommen. Anlagebedingt erfolgt eine Zunahme des Versiegelungsgrades, wobei auch bereits vorhandene Versiegelungen zurückgebaut werden. Betriebsbedingte Störeffekte werden sich durch die bestehende Nutzung nicht wesentlich von den heutigen Störeffekten unterscheiden.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4503 Straelen) sowie durch zwei Geländebegehungen zur Habitatpotenzialanalyse inklusive Gehölz- und Gebäudekontrolle am 11.09. und 15.11.2023. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft, was jedoch zu keinen weiteren Ergebnissen führte.

Fledermäuse

Für gebäudebesiedelnde Fledermäuse wie Breitflügel- und Zwergfledermaus ergibt sich in Zwischenräumen am Gartenhaus und der Garage Quartierspotenzial, gleichwohl keine Nachweise von Fledermäusen erbracht werden konnten. Beim Müllstellplatz mit Holzüberdachung wurde kein Potenzial für Fledermäuse gesichtet. Der Gehölzbestand bietet ebenfalls kein Quartierspotenzial.

Zur Vermeidung der Auslösung der Verbote nach § 44 BNatSchG ist eine Terminierung des Gebäudeabbruchs vorgesehen und vor dem Gebäudeabbruch ist im Rahmen einer ÖBB eine Gebäudekontrolle entsprechend der Vorgaben in Kap. 7.1 vorzunehmen.

Das zu einem großen Teil versiegelte Plangebiet von geringer Größe stellt kein Nahrungshabitat von essenzieller Bedeutung für Fledermäuse dar. Die Gehölzstrukturen im östlichen Bereich werden möglicherweise als Leitstruktur zur Jagd genutzt. Diese bleiben durch die weiter aufrechterhaltene Festsetzung einer Grünfläche als solche bestehen.

Wegen der bestehenden Vornutzung werden sich durch die geplante Ausweisung eines Mischgebietes zur Realisierung eines geplanten Wohnhauses die Lichtemissionen nicht wesentlich erhöhen. Ein Ausleuchten der bestehenden randlichen Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes sollte vermieden werden. Weiterhin ist zu empfehlen, bei der Außenbeleuchtung Leuchtmittel im Wellenlängenbereich von 590 bis 630 nm zu verwenden und die Beleuchtung zielgerichtet zum Boden herzustellen.

Vögel

Das Plangebiet stellt nur in den vorhandenen Laubgehölzen und in weniger dicht gewachsenen Lebensbäumen geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. Notwendige Vegetationsrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar und mit erneuter Sichtung im Rahmen der ÖBB entsprechend der Erläuterungen in Kap. 7.2 durchzuführen.

In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten bzw. Höhlenbrüter kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Bereiche der vorhandenen Nebengebäude zur Brut genutzt werden. Der Gebäudeabbruch wird daher auf die Wintermonate von November bis Ende Februar terminiert. Zudem ist vorab eine Sichtkontrolle im Rahmen der ÖBB gem. den Erläuterungen in Kap. 7.1 durchzuführen.

Für störanfällige und seltene Arten bietet die Vorhabenfläche aufgrund der aktuellen Nutzung und Lage zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung keinen geeigneten Lebensraum. Für die in der Liste der planungsrelevanten Arten aufgeführten, an Wasser oder Feuchtbiootope gebundenen Vogelarten sowie für typische Feldvogelarten wie Kiebitz und Feldlerche stellt die Planfläche ebenfalls keinen attraktiven Lebensraum dar.

Bei der angestrebten Nutzung ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Störungen auf die Fläche selber beschränkt sind und sich nicht wesentlich von den heutigen Störungen unterscheiden werden. Das Plangebiet stellt für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Amphibien

Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien und ihre Lebensräume ist durch das Vorhaben nicht zu erkennen.

Für planungsrelevante Reptilienarten bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 29.11.2023, ergänzt am 08.05.2024



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

DIETZ, CHRISTIAN UND KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas: Kennen, bestimmen, schützen, Kosmos 06.11.2014 – 400 S.

LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>, am 29.11.2023)

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 14.11.2023)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

4. Quadrant im Messtischblatt 4503 „Straelen“⁶

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,
↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben

⁶LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45034>, am 29.11.2023)